

Stadt Rheinfelden Teiländerung Nutzungsplan Kulturland / Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch



Planungsbericht nach Art. 47 RPV
20. Juni 2024

Stand: Einreichen Genehmigung



Impressum

_____	Auftrag	Teiländerung Nutzungsplan Kulturland / Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch
_____	Auftraggeberin	Ortsbürgergemeinde Rheinfelden Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden
_____	Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
_____	Projektbearbeitung	Roger Michelon, 041 469 44 55, roger.michelon@planteam.ch Aron Affolter, 041 469 44 62, aron.affolter@planteam.ch
_____	Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001
_____	Dateiname	rhe_PB Seilpark_Genehmigung_240620

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand und Ziel	5
1.1	Situation	5
1.2	Ziel	6
1.3	Argumente Standortwahl	6
1.4	Planungsinstrumente	7
2.	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	8
2.1	Kantonale Planung	8
2.2	Regionale Planungen	12
2.3	Kommunale Planung	13
3.	Zentrale Sachthemen	16
3.1	Abstimmung Siedlung und Verkehr	16
3.2	Bedarfsnachweis	16
3.3	Standortgebundenheit	17
4.	Betriebskonzept	18
4.1	Projektidee Waldseilpark Rheinfelden	18
4.2	Anlagekonzept	19
4.3	Erschliessung, Anreise und Personenflüsse	19
4.4	Parcoursangebot und Kapazität	20
4.5	Betriebsgebäude	21
4.6	Öffnungszeiten	22
4.7	Lebensdauer Seilpark	23
5.	Planungsinhalt	24
5.1	Teiländerung des Nutzungsplans Kulturland	24
5.2	Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	29
5.4	Gestaltungsplan	31
5.5	Sondernutzungsvorschriften	32
5.5.1	Allgemeine Bestimmungen	32
5.5.2	Nutzung und Gestaltung	33
5.5.3	Schlussbestimmungen	35
6.	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	36
6.1	Interessenabwägung	36
6.1.1	Beeinträchtigung Siedlungsgebiet	36
6.1.2	Naturschutz	36
6.1.3	Wildtierkorridor und Ausgleichsmassnahmen Wildtiere	36

6.1.4	Wald	38
6.2	Vorgezogene Teilrevision	39
7.	Organisation und Beteiligte	40
7.1	Auftraggeberin	40
7.2	Projektierung / Initiant	40
8.	Ablauf, Information und Mitwirkung	41
8.1	Übersicht Planungsschritte	41
8.2	Öffentliche Mitwirkung	41
8.3	Regionale Stellungnahme	41
8.4	Kantonale Vorprüfung	42
8.5	Öffentliche Auflage	42
8.6	Änderungen nach der öffentlichen Auflage	44
8.6.1	Anpassung der maximalen Betriebszeiten, Art. 6 Abs. 10 SNV	44
8.6.2	Zusätzliche Ausgleichsmassnahme für Wildtiere	44
8.7	Beschlüsse durch die Gemeinde	44
9.	Würdigung der Planung	45

1. Planungsgegenstand und Ziel

1.1 Situation

Der kommunale Richtplan Landschaft und Erholung vom 30. Juni 2008 weist das Gebiet Wasserloch im westlichen Teil als „Prioritätsgebiet für Erholung und Wald“ aus. Rheinfelden möchte hier in Stadtnähe für die Bevölkerung ein neues Freizeitangebot von überregionaler Bedeutung schaffen. Der vorgesehene Standort im westlichen Teil des Gebiets „Wasserloch“ eignet sich besonders gut, da im gleichen Gebiet ein Fitnessparcours, eine Finnenbahn und zwei Feuerstellen liegen. Zudem bestehen am Waldrand bereits Sportanlagen mit auch für einen Seilpark geeigneten Infrastruktureinrichtungen. Der lärmbelastete Bereich (Autobahn) ist gut erschlossen und weist Besucherparkplätze mit noch freien Kapazitäten auf. In diesem stadtnahen Raum können Erholungs- und Freizeitnutzungen konzentriert werden.

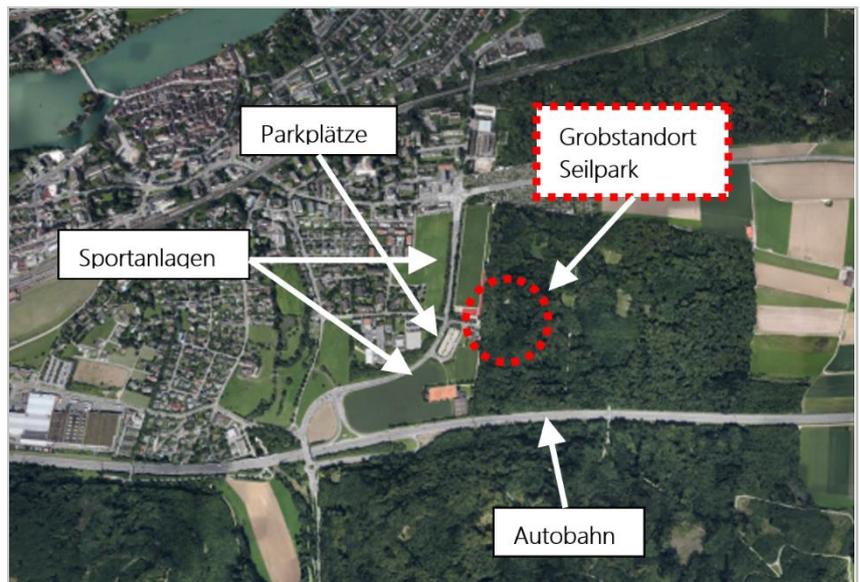


Abbildung 1: Grobstandort für den Seilpark im Gebiet Wasserloch

1.2 Ziel

Der kantonale Richtplan verlangt, dass wo intensive Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete bezeichnen. Mit der Ausscheidung einer den Wald überlagernden Zone in der Nutzungsplanung werden die absehbaren Ansprüche und Auswirkungen aufgezeigt und gesamthaft geplant, insbesondere auch für die ausserhalb des Waldes erforderlichen Infrastrukturen. Für die Erarbeitung des Baugesuchs sind umfassende Investitionen zu tätigen, für welche mit der vorliegenden Nutzungsplanung die notwendige Planungssicherheit geschaffen wird.

1.3 Argumente Standortwahl

Der geplante Seilpark, welcher in der Freizeitzone Wald geplant ist, befindet sich bei grossräumiger Betrachtung in dicht besiedeltem Gebiet innerhalb der Agglomeration Basel. Kleinräumig liegt das Planungsgebiet am Siedlungsrand der Stadt Rheinfelden, welche rund 13'300 Einwohnerinnen und Einwohner aufweist und Hauptort des gleichnamigen Bezirks ist. Durch die Position der Stadt als Regionalzentrum besitzt sie eine (über-)regionale Ausstrahlung und ein dementsprechend grosses Einzugsgebiet. Durch die Lage der Stadt am Rhein und der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland ist sie sowohl historisch, wirtschaftlich als auch gesellschaftlich eng mit ihrer Schwesterstadt Rheinfelden (Baden) verbunden. Beide Städte zusammen besitzen rund 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner, was der Grösse einer mittleren schweizerischen Stadt entspricht.

Wachsende Nachfrage

Mit dem zunehmenden Wachstum der Bevölkerung nimmt der Bedarf an Freizeitangeboten in der Region stetig zu. Angebot wie auch Nachfrage nahmen seit dem ersten Seilpark der Schweiz im Jahr 2000 stetig zu (Bernasconi, A., 2011: Seilparks in der Schweiz. Die Branche boomt. Wald Holz 92, 4: 36-40). In der näheren Umgebung von Rheinfelden besteht bisher noch kein Seilpark. Die nächstgelegenen Angebote befinden sich in Lörrach, Reigoldswil Wasserfallen oder Rütthof (südlich von Aarau). Mit dem Seilpark in Rheinfelden kann ein Angebot mit Bedeutung für Rheinfelden (Stadt Nähe), die Region Fricktal und den gesamten nördlichen Kantonsteil Aargau sowie Baselland mit guter verkehrlicher Anbindung bis nach Deutschland geschaffen werden. Durch die fehlende Alternative in unmittelbarer Nähe der Region kann sich der Seilpark als wichtiger und gut erreichbarer Freizeitort positionieren und eine Lücke im Angebot schliessen.

Ergänzung Freizeitangebot

Der Standort zeichnet sich ausserdem durch die unmittelbare Nähe zum Regionalen Berufsbildungszentrum Fricktal und den weiteren Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen der Stadt Rheinfelden aus. Durch die funktionale Nähe der Nutzungen können bestehende und neue Synergien gut genutzt werden.

Anbindung öffentlicher Verkehr

Die Freizeitzone Wald ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar und besitzt aufgrund der Nähe zum Bahnhof und der Bushaltestelle Engerfeld eine hohe Erschliessungsgunst. Vom Bahnhof Rheinfelden, welcher von mehreren Fernzügen und S-Bahnen bedient wird, ist der geplante Seilpark in rund 20 Minuten zu Fuss erreichbar. Zusätzlich verkehrt die Postautolinie 100 im Halbestundetak und erschliesst ab der Haltestelle Engerfeld den Bahnhof Rheinfelden in 8 Minuten und Gelterkinden in 22 Minuten. Die Bushaltestelle liegt in Fussdistanz zum geplanten Seilpark und ist in rund 5 Minuten zu Fuss erreichbar.

Anbindung Langsamverkehr

Zusätzlich führt eine Kantonale Radroute im Norden und Westen am Gebiet Wasserloch vorbei und eine Teilstrecke des kantonalen Wanderwegnetzes mitten durch das Gebiet des geplanten Seilparks. Aufgrund der übergeordneten Wegverbindungen ist das Gebiet deshalb bestens mit dem Langsamverkehr, d.h. zu Fuss und mit dem Velo erreichbar.

Wald als Erlebnis

Der Wald ist insbesondere für die Bevölkerung in den städtischen und agglomerationsgeprägten Gebieten ein wichtiges (Nah-) Erholungsgebiet. Die positive Wirkung des Waldes auf die Gesundheit und Psyche des Menschen sowie die ökologischen Werte sind uns bestens bekannt. Mit der Möglichkeit der Erstellung eines Seilparks für Erholungssuchende und Sportinteressierte können einerseits unter Wahrung des Schutzes des Waldes ein wichtiger und bedeutender Naherholungsraum im dicht besiedelten Gebiet erstellt und andererseits der Wald auch einem neuen Nutzerkreis zugänglich gemacht und dessen Werte vermittelt werden.

1.4 Planungsinstrumente

Zur Zielerreichung ist eine Teilrevision der Nutzungsplanung Rheinfelden sowie die Erarbeitung eines Gestaltungsplans vorgesehen. Es wurden folgende Planungsinstrumente erarbeitet:

- Teiländerung Nutzungsplan Kulturland
- Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung
- Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch mit Plan und zugehörigen Sondernutzungsvorschriften
- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV (orientierend)
- Betriebskonzept für das Vorprojekt Waldseilpark Rheinfelden vom 14.07.2021

2. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

2.1 Kantonale Planung

Raumkonzept Aargau

Die Stadt Rheinfelden ist im Raumkonzept Aargau als Kernstadt (Regionalzentrum) eingetragen. Kernstädte umfassen den funktional zusammenhängenden Siedlungsraum und sind Standorte zentraler Einrichtungen und Knotenpunkte des übergeordneten Verkehrsnetzes.

Zusätzlich ist im Raumkonzept der Flusslauf des Rheins als Gebiete für Agglomerationspärke ausgewiesen. Diese schaffen die Möglichkeit, siedlungsnah attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Agglomerationspärke dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Dabei sind die land- und die forstwirtschaftlichen Nutzungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung abzustimmen.

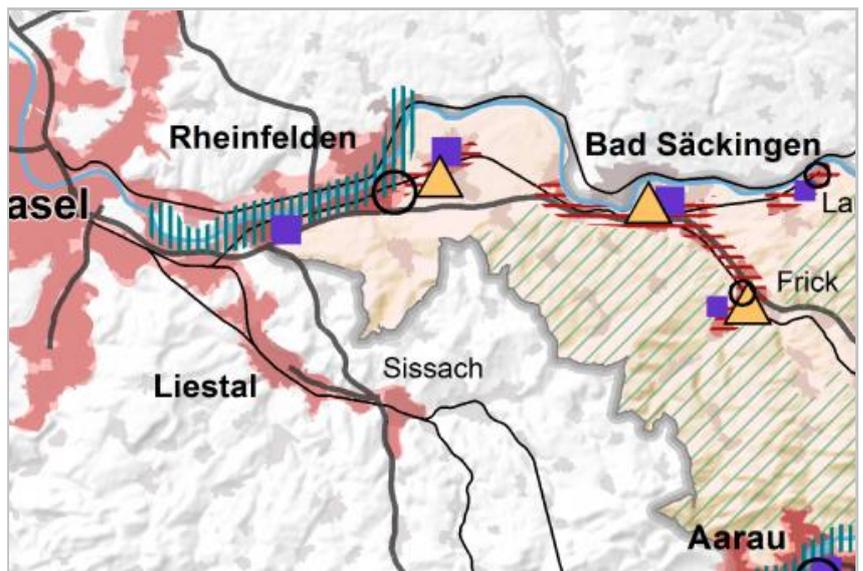
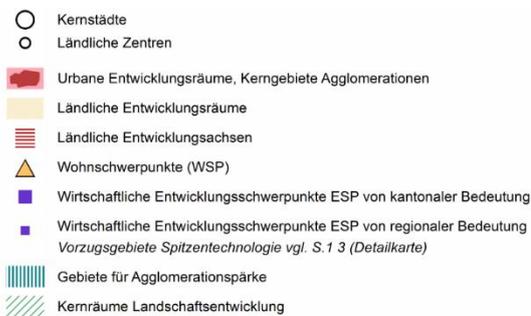


Abbildung 2: Ausschnitt Raumkonzept Aargau, Kanton Aargau

Kantonaler Richtplan

Die Richtplan-Gesamtkarte bezeichnet im für die Zone „Freizeitzone Wald“ vorgesehenen Gebiet ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald. Das Richtplankapitel L 4.1 bezeichnet diese Gebiete als Grundlage für:

- die Umsetzung mit entsprechenden Vorschriften in der Nutzungsplanung der Gemeinden,
- die forstliche Planung, welche die notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen bezeichnet,
- die Ausscheidung von Waldreservaten,

- den vorrangigen Einsatz der finanziellen Mittel.

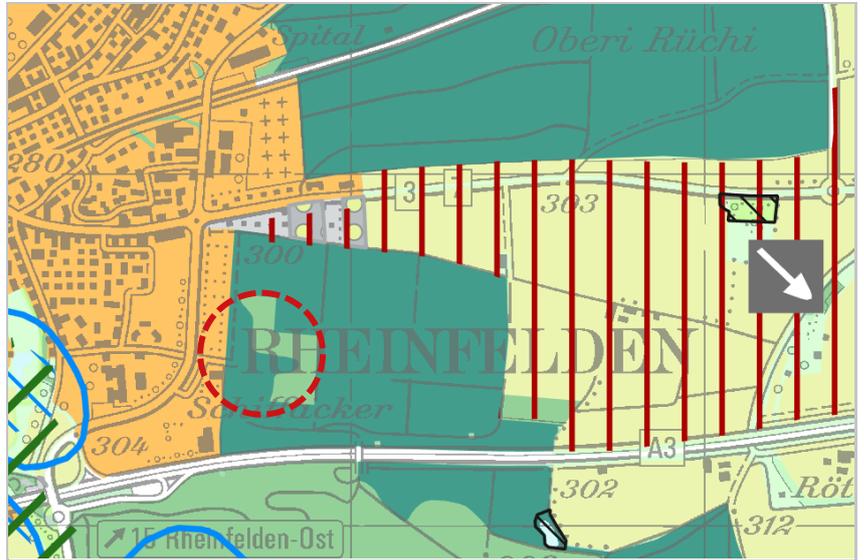


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des kantonalen Richtplans Aargau mit Grobstandort Seilpark (roter Kreis), Kanton Aargau

Wildtierkorridore

Das Gebiet Wasserloch liegt am Rand des im kantonalen Richtplan (Kapitel L 2.6) festgesetzten Wildtierkorridors von kantonaler Bedeutung AG R1. Der im Richtplan zu den Wildtierkorridoren formulierte Planungsgrundsatz lautet: „Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.“

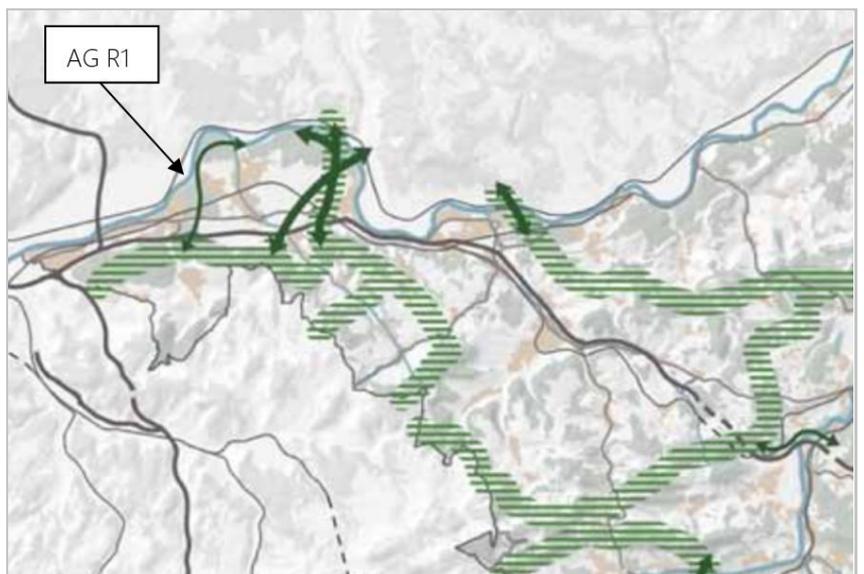


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Teilkarte L2.6 Wildtierkorridore des kantonalen Richtplans, Kanton Aargau

Freizeit und Erholung im Wald

Das Richtplankapitel L 4.3, Freizeit und Erholung im Wald, bezeichnet folgende Planungsgrundsätze:

A. Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung werden gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt.

B. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Intensivere Nutzungsformen sind auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmaßnahmen zu konzentrieren.

Die entsprechenden Planungsanweisungen lauten:

1. Intensivere Formen der Freizeitnutzung

1.1 Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete. In diesen Gebieten sind Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen, ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22 RPG möglich ist. Diese überlagernde Waldnutzung wird befristet und muss rückführbar sein.

Kantonale Radroute

Das kantonale Radroutennetz ist gemäss Richtplan-Teilkarte M 4.1 festgesetzt. Es führt im Norden und im Westen am Gebiet Wasserloch vorbei.

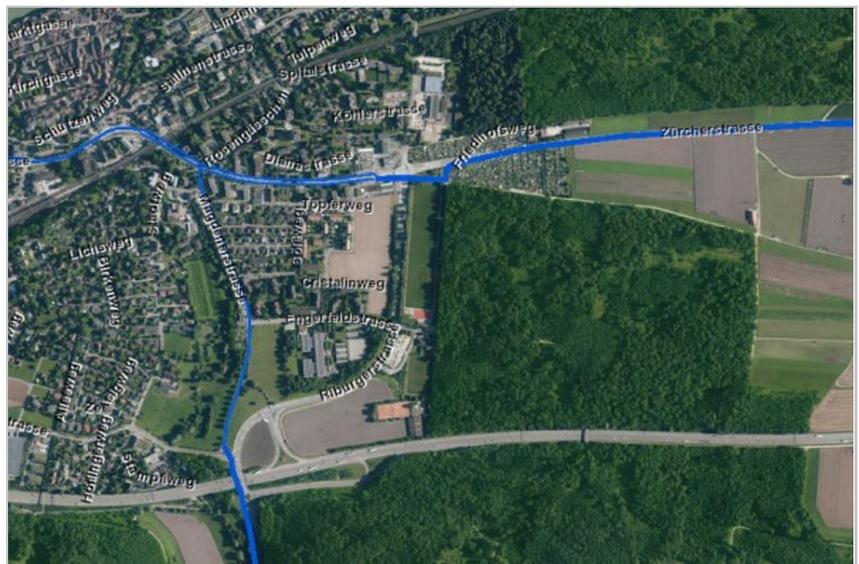


Abbildung 5: Kantonale Radroute (blau)

Kantonale Wanderwege

Das kantonale Wanderwegnetz ist in der Richtplan-Teilkarte M 4.2 festgesetzt. Eine Teilstrecke führt durch das für den Seilpark vorgesehene Gebiet und muss in der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.



Abbildung 6: kantonale Wanderwege (braun)

Amphibieninventar

Das kantonale Amphibieninventar bezeichnet im Gebiet Wasserloch ein Bergmolch-Laichgewässer.



Abbildung 7: Bergmolch-Laichgewässer gemäss Amphibieninventar

Kantonale Nutzungsplanung

Von der Teiländerung des Kulturlandplans sind keine kantonalen Nutzungspläne, Nutzungszonen oder Schutzdekrete betroffen.

Naturschutzprogramm Wald

Seit 1996 gibt das Naturschutzprogramm Wald die Ziele für den Waldnaturschutz im Kanton Aargau vor. Eines der Hauptziele ist demnach die Erhaltung und Förderung von Eichenwäldern im Aargau. Eichenwälder beherbergen eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt und bieten so insbesondere für den heimischen Mittelspecht einen wichtigen Lebensraum. Die Förderung von Eichenwäldern als Lebensraum für den Mittelspecht und somit die Sicherung und längerfristige Erhöhung der Mittelspechtbestände ist abgestützt auf den Aktionsplan Mittelspecht des BAFU. Am 14. Dezember 2014 wurde das Eichenwaldreservat realisiert, wobei im Gebiet Wasserloch das „Eichenwaldreservat Wasserloch“ mit 35 ha ausgeschieden wurde. Im heute gültigen Kulturlandplan vom 6. Mai 2009 ist das Eichenwaldreservat noch nicht als Naturschutzzone eingetragen. Es wird davon abgesehen, dies bereits im Rahmen dieser Teiländerung der Kulturlandplans vorzunehmen, da der Perimeter der Zone „Freizeitzone Wald“ nicht Teil des Eichenwaldreservates ist. Stattdessen soll dies mit der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Stadt Rheinfelden angegangen werden.

Amphibienschutzkonzept

Der Kanton Aargau hat 1999 ein Amphibienschutzkonzept auf Grundlage des kantonalen Amphibieninventars und des IANB (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) ausgearbeitet. Prioritär sind der Erhalt und die Förderung (aufwerten und vernetzen) geeigneter Trittsteine für die gefährdeten Arten Kreuzkröte und Gelbbauchunke im Gebiet des Unteren Rheintals.

Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP)

In Zusammenhang mit dem Mehrjahresprogramm Natur 2001 hat der Kanton Aargau mit dem Regionalplanungsverband Unteres Fricktal ein Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) ausgearbeitet.

2.2 Regionale Planungen

Regionales Entwicklungskonzept

Das Regionale Entwicklungskonzept Fricktal Regio mit Charta (2008) definiert für den Bereich Tourismus, Naherholung, Freizeit folgende Projekte:

- Erarbeiten eines Gesamtkonzeptes für Tourismus und Naherholung mit Priorität auf sanftem Tourismus.
- Ausreichende, dem Tourismuskonzept angepasste, zukunftsgerichtete Infrastruktur

Angefügt ist die Definition, was unter sanftem Tourismus verstanden wird: Sanfter oder ökologisch verantwortlicher Tourismus will die Umwelt ökologisch und soziokulturell schonen. Drei Punkte charakterisieren den sanften Tourismus:

- Der Natur so wenig wie möglich schaden
- Die Natur so nah und ursprünglich erleben wie möglich
- Die regionale Kultur respektieren

Die wichtigsten konkreten Anforderungen an den sanften Tourismus sind: Dezentralisierung der Einrichtungen, Lenkung der Verkehrsströme und Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Förderung von Kleinprojekten, Beteiligung der einheimischen Bevölkerung, Anpassung der Architektur an die regionalen Gegebenheiten.

2.3 Kommunale Planung

Leitbild und Stadtentwicklungskonzept

Um die qualitätsvolle und gezielte Stadtentwicklung der Stadt Rheinfelden auch künftig sicherstellen zu können, erarbeitete die Stadt ein Raumentwicklungskonzept (REK). Dieses wurde am 19. April 2021 durch den Gemeinderat genehmigt. Als Grundlage für das REK und die anschließende Revision der Nutzungsplanung wurde vorgängig das Leitbild 2040, welches vom Gemeinderat am 13. August 2018 verabschiedet wurde, erarbeitet.

Im Leitbild werden 9 Handlungsfelder mit Visionen und Leitsätzen formuliert. Bezüglich der Themenfelder Erholung und Umwelt bzw. Wald werden in den Handlungsfeldern folgende Aussagen gemacht:

Handlungsfeld 1: Leben und Wohnen

- Nahegelegene wertvolle Erholungsräume wie die Gassen der Altstadt, die Pärke, die Rheinlandschaft und der Wald laden zum Verweilen und Geniessen sowie für Aktivitäten ein.

Handlungsfeld 6: Energie und Umwelt

- Der Erhaltung, Verbesserung und dem Schutz der Umwelt - Luft, Boden, Wasser - kommt ein grosser Stellenwert zu. Dazu engagiert sich Rheinfelden für ökologisch und ökonomisch orientierte Lösungen.
- Rheinfelden setzt sich für den Erhalt, Ausbau und die Verbesserung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere und somit für eine hohe Biodiversität ein. Naturschutz und ökologische Vernetzungsmassnahmen sind an geeigneten Stellen gezielt zu stärken.
- Der Gewässerraum Rhein und die siedlungsnahen Naherholungsräume und der Wald sind identitätsstiftende und verbindende Elemente für Rheinfelden. Diese Räume gilt es zu sichern, sorgfältig zu gestalten sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich zu machen.

Handlungsfeld 8: Bildung, Kultur, Freizeit

- Die Gemeinde setzt sich auch zukünftig für ein aktives und breitgefächertes Vereins- und Freizeitangebot ein, das alle Bevölkerungsschichten anspricht. Rheinfelden fördert ein modernes und nachfrageorientiertes Sport- und Freizeitangebot und damit verbundene Infrastrukturen und Dienstleistungen. Neue Angebote werden geprüft.

Kommunaler Richtplan Landschaft und Erholung

Der kommunale Richtplan Landschaft und Erholung vom 30. Juni 2008 weist das Gebiet Wasserloch im westlichen Teil als „Prioritätsgebiet für Erholung und Wald“ (Massnahme E20) aus. Es gilt folgende Festlegung:

- Die Gemeinde, resp. die zuständigen kantonalen Behörden bewilligen neue Anlagen und Einrichtungen für die Freizeitnutzung nur innerhalb der in der Richtplankarte festgelegten Prioritätsgebiete für Erholung im Wald, sofern diese nicht auf einen Standort ausserhalb dieser Gebiete angewiesen sind.
- Veranstaltungen im Wald sind nach Möglichkeit auf die Prioritätsgebiete für Erholung im Wald zu beschränken. Diese sind möglichst auf die Tageszeit zu beschränken.
- Die Gemeinde prüft in Zusammenarbeit mit der kommunalen Forstbehörde die Einrichtungen neuer Freizeitanlagen an dafür geeigneten Standorten im Wald, um das Erholungsangebot zu ergänzen. Dazu zählen beispielsweise ein Mountain-Bikes-Parcours oder ein Seilpark.

Zudem ist im Richtplan die Einzelmassnahme E30 (Waldeingänge) am westlichen Waldrand eingetragen. Es gilt folgende Festlegung:

- Die Gemeinde erstellt an den wichtigsten Eingangsbereichen zum Wald sowie beim Bahnhof Informationstafeln, welche einerseits Erholungseinrichtungen im Wald (Fusswege, Picknickplätze, ev. Mountainbike-Routen o.a.) sowie naturnahe Gebiete und andererseits auch Regeln für die Waldnutzung aufzeigen.
- Soweit zweckmässig werden die Wald-Eingangsbereiche mit Einrichtungen wie Parkplätze, Robidog, etc. ausgestattet.

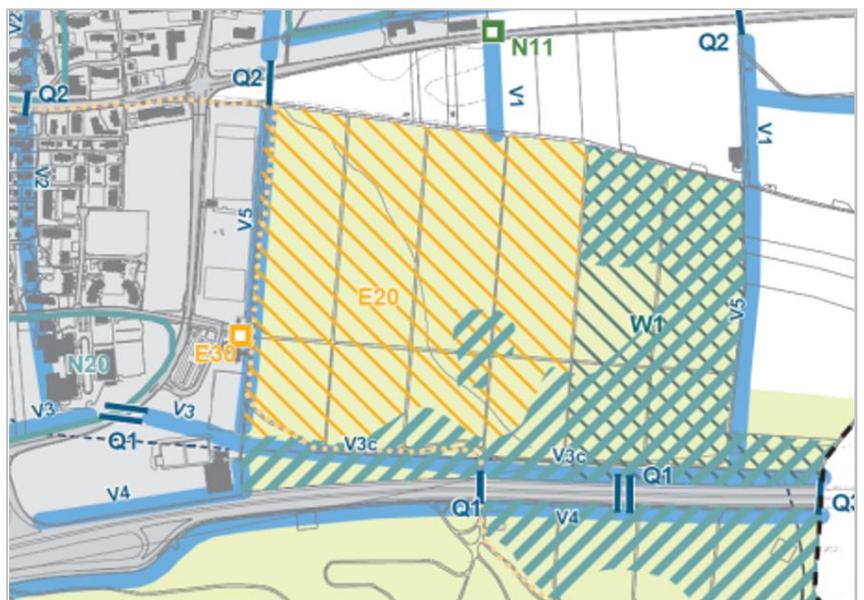


Abbildung 8: Ausschnitt Kommunaler Richtplan Landschaft und Erholung (gelb schraffiert: Prioritätsgebiet für Erholung und Wald)

Nutzungsplanung

Die von der vorliegenden Teilzonenplanung betroffenen Parzellen befinden sich gemäss dem rechtsgültigen Nutzungsplan Kulturland im Wald. Es handelt sich dabei um die Parzelle Nr. 1857, welche im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden ist. In Rheinfelden (und im Kanton Aargau) ist dies die erste Seilparkzone, weshalb es in der Bau- und Nutzungsordnung keine bestehenden Vorschriften zu Seilparkzonen gibt.

- Rechtsverbindlicher Planinhalt**
- Grundnutungszone**
- Landwirtschaftszone
- Ueberlagerungszonen**
- Landschaftsschutzzone
 - Naturschutzzone Wald
 - N Naturwaldgemässe Bestockung
 - E Eichenwald
 - A Altholzinsel

- Orientierender Planinhalt**
- Wald



Abbildung 9: Ausschnitt rechtsgültiger Nutzungsplan Kulturland

3. Zentrale Sachthemen

3.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Es wird damit gerechnet, dass die Teilnehmer unter der Woche hauptsächlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, da es sich vorwiegend um Schulklassen handelt. Die Bushaltestelle Engerfeld befindet sich direkt am Eingang des Seilparks, womit der Standort optimal erschlossen ist.



Abbildung 10: ÖV-Güteklasse (gelb: D)

Am Wochenende parkieren die mit dem Auto anreisenden Besuchende auf dem Parkplatz des Engerfelds. Als Reserve steht am Wochenende der Parkplatz des Schulhauses Engerfeld zur Verfügung. Die Verkehrserzeugung ist mengenmässig nicht relevant.

3.2 Bedarfsnachweis

Mit der wachsenden Bevölkerung nimmt der Bedarf nach Freizeitangeboten zu. Waldseilgärten liegen im Trend, Angebot wie auch Nachfrage nahmen seit dem ersten Seilpark der Schweiz im Jahr 2000 stetig zu (Bernasconi, A., 2011: Seilparks in der Schweiz. Die Branche boomt. Wald Holz 92, 4: 36-40). In der näheren Umgebung von Rheinfelden besteht bisher noch kein Seilpark. Die nächstgelegenen Angebote befinden sich in Lörrach, Reigoldswil oder Rütthof (südlich von Aarau). Mit dem Seilpark in Rheinfelden kann ein Angebot mit Bedeutung für Rheinfelden (Stadt-nähe), die Region Fricktal und den gesamten nördlichen Kantonsteil Aargau sowie Baselland (gute verkehrliche Anbindung) bis nach Deutschland geschaffen werden.

3.3 Standortgebundenheit

Ein Waldseilgarten ist per Definition an einen Standort im Wald gebunden, Hochseilgärten ausserhalb des Waldes weisen nicht die gleiche Attraktivität auf. Gemäss dem kantonalen Richtplan, L 4.3 werden die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt. Nutzungsformen sind auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmaßnahmen zu konzentrieren. Mit der Bezeichnung des Gebiets Wasserloch im Kommunalen Richtplan Landschaft und Erholung als „Prioritätsgebiet für Erholung und Wald“ sowie der vorliegenden Nutzungsplanung konnte regional abgestimmt das am besten geeignete Gebiet für die vorgesehenen Freizeitnutzungen im Wald gefunden werden. In Kapitel 5.1 wird auf die Thematik der Standortgebundenheit weitergehend eingegangen.

4. Betriebskonzept

Als Grundlage für die nachfolgend beschriebene Teiländerung des Nutzungsplans Kulturland und des dazugehörigen Artikels in der Bau- und Nutzungsordnung sowie des Gestaltungsplans erarbeitet die Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur ein Betriebskonzept für das Vorprojekt Waldseilpark Rheinfelden. Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen des Betriebskonzeptes zusammengefasst.

4.1 Projektidee Waldseilpark Rheinfelden

Unter einem Seilpark versteht man eine Anlage, bei welche die Benutzenden mehrere Meter ab Boden Seilparcours absolvieren. Zwischen einzelnen Plattformen an Bäumen werden Elemente aufgebaut. Die Elemente verbinden die Plattformen und werden in Parcours mit mehreren Elementen zusammengefasst. Die zu überwindenden Elemente weisen unterschiedliche Schwierigkeitsgrade auf.

Dem Sicherheitsaspekt wird höchste Priorität beigemessen: die Benutzenden sichern sich mit einer doppelten Sicherung, der neusten Generation an einem Sicherungsseil aus Drahtseil. Die zwei eingesetzten Karabiner können nur einzeln geöffnet werden, so dass ein Aushängen beider Karabiner nicht möglich ist. Die Seilparkmitarbeitenden instruieren die Sicherungstechnik und beaufsichtigen die Anlage.

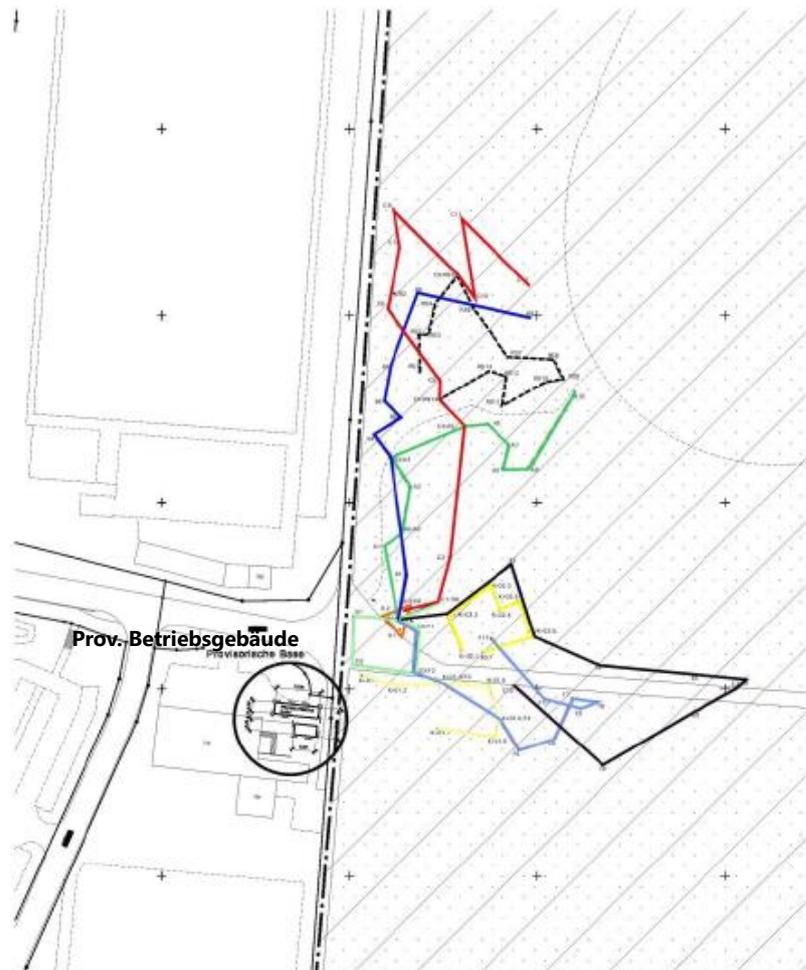
Der Waldseilpark Rheinfelden wird für ca. 110 gleichzeitige Benutzende ausgelegt. Auf vorerst sechs Parcours, zwei Kinderparcours und zusätzlich mit einem rollstuhlgängigen Parcours mit je 7 bis 14 Stationen in verschiedenen Schwierigkeitsgraden wird Erlebnis und Spass angeboten. Im Vordergrund steht nicht der Schwierigkeitsgrad, sondern das Erlebnis.

Hauptzielgruppen sind:

- Gruppen (Vereine, Schulen, Firmen etc.)
- Individualpersonen und Familien
- Kinder ab 8 Jahren und auf speziellen Kinderparcours ab 4 Jahren
- Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen

4.2 Anlagekonzept

Auf folgendem Plan können die vorerst geplanten Parcours sowie der Standort der provisorischen Betriebsgebäude entnommen werden.



vorerst geplante Parcours:

- Rollstuhlparcours (RS): 14 Bäume/Plattformen
- Kinderparcours 1 (Ki-01): 7 Bäume/Plattformen
- Kinderparcours 2 (Ki-02): 7 Bäume/Plattformen
- Parcours (A), leicht: 10 Bäume/Plattformen
- Parcours (B), mittelschwer: 9 Bäume/Plattformen
- Parcours (C), schwer: 12 Bäume/Plattformen
- Parcours (D), leicht: 6 Bäume/Plattformen
- Parcours (E), sehr schwer: 10 Bäume/Plattformen
- Parcours (F), mittelschwer: 11 Bäume/Plattformen
- Startplattform (A-F)

Abbildung 11: Anlagekonzept Waldseilpark Rheinfelden, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur

4.3 Erschließung, Anreise und Personenflüsse

Der Seilpark wird für ca. 110 gleichzeitige Benutzende ausgelegt. An einem Spitzentag ist mit einem Personenaufkommen von bis zu 250 Personen pro Tag zu rechnen. Der Seilpark ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erreichbar (vgl. Kap. 3.1.)

Für die Anreise mit dem Auto stehen Parkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. An Wochenenden, Feiertagen und während den Schulferien ist mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 20 Personenwagen pro Tag zu rechnen. An den restlichen Tagen wird von ca. fünf Personenwagen ausgegangen.

Langfristige Parkplatzsicherung

Direkt anliegend an die zu erstellende Freizeitnutzungszone befindet sich der Planungssperimeter des Gestaltungsplan Schiffacker (genehmigt durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt am 30. Juli 2020). Dieser regelt Art und Mass der zulässigen Nutzung im Perimeter, wobei insbesondere die baurechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von Sport-, Freizeit- und Kulturnutzungen gesichert werden. Im Rahmen der Ausarbeitung des Gestaltungsplans wurde auch das Thema Parkierung umfassend behandelt, wobei Auswirkungen des Seilparks auf den zukünftigen Parkierungsbedarfs jeweils Gegenstand der Planungsüberlegungen waren.

Aufgrund des prognostizierten zusätzlichen Verkehrs im Zusammenhang mit den neuen Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Schiffacker und Wasserloch plant die Stadt Rheinfelden die heutige Parkierungsanlage zu erweitern. Dafür hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2019 einen Kredit von 95'000 CHF für die Erarbeitung eines Vorprojektes genehmigt. Vorgesehen ist ein Parkhaus mit 201 Auto-parkplätzen und 73 Veloabstellplätzen.

4.4 Parcoursangebot und Kapazität

Die Parcours sind so angelegt, dass alle Parcours (ausser Kinder- und Rollstuhlparcours) von einer grossen zentralen Plattform aus starten und möglichst nahe zusammen zu stehen kommen. Das Ziel ist eine kompakte Anlage zu erhalten, die durch die betreuenden Seilparkmitarbeitenden möglichst einfach zu überblicken ist.

Der Aufenthalt auf dem Waldboden und die damit verbundene Beeinträchtigung der Vegetation wird dadurch auf ein möglichst geringes Mass reduziert. Die einzelnen Parcours werden so gestaltet, dass eine Steigerung des Schwierigkeitsgrads und unterschiedliche Charaktere der Parcours entstehen.

Folgende Parcours sind vorerst vorgesehen:

- Übungsparcours/Trainingsparcours (Ü1) (noch nicht auf Plan eingezeichnet)
- Übungsparcours /Trainingsparcours (Ü2) (noch nicht auf Plan eingezeichnet)
- Übungsparcours /Trainingsparcours für Kinderparcours (Ü3) (noch nicht auf Plan eingezeichnet)

- Kinderparcours (Ki-01) mit Durchlaufsicherungssystem für Kinder von 4 Jahren bis 40kg
- Kinderparcours (Ki-02) mit Durchlaufsicherungssystem für Kinder von 4 Jahren bis 40kg
- Rollstuhlparcours (RS)
- Parcours (A): leicht, ab 8 Jahren
- Parcours (B): mittelschwer, ab 8 Jahren
- Parcours (C): schwer, ab 13 Jahren empfohlen
- Parcours (D): leicht, kurz, ab 8 Jahren
- Parcours (E): sehr schwer, ab 13 Jahren empfohlen
- Parcours (F): mittelschwer, ab 8 Jahren
- Zentrale Startplattform für alle Parcours (ausser Kinder-, Rollstuhl- und Übungsparcours)

4.5 Betriebsgebäude

Zum Betrieb eines Seilpark ist nebst der eigentlichen Seilparkanlage weitere Infrastruktur erforderlich. Die Aus- und Rückgabe der Sicherheitsausrüstungen, Standort von Überwachungspersonen, Informationsstelle, Kasse und Instruktionsstandort müssen in der Nähe des Zentrums der Anlage vorhanden sein. Dazu müssen für den Waldseilpark Rheinfelden zwei provisorische Betriebsgebäude gebaut werden. Diese dienen zusätzlich auch als Kiosk und Materiallager. Die Betriebsgebäude müssen mit Strom und Internet ausgerüstet werden.

Vorgesehener Standort für die provisorischen Betriebsgebäude ist der Vorplatz des Vereinsgebäudes. Dies wurde bei einer örtlichen Begehung mit dem Präsidenten des Fussballclubs und Vertretern der Gemeinde als möglich und realistisch befunden.

Es gibt Pläne, dass der Fussballclub ein neues Gebäude baut. Dann würde das jetzige Vereinsgebäude für den Waldseilpark Rheinfelden frei.

Es gibt zwei öffentliche Toiletten im Vereinsgebäude, welche separat von aussen zugänglich sind. Bei der örtlichen Besprechung vor Ort wurde von den Gemeindevertretern die Benutzung dieser Toiletten für die Kunden des Waldseilparks und dessen Mitarbeitenden als möglich erachtet. Zusätzlich können gemäss Aussage des Präsidenten des Fussballclubs die Toiletten innerhalb des Vereinsgebäudes mitbenutzt werden. Dafür müssten jedoch noch Massnahmen ergriffen werden, so, dass nur die Toiletten und sonst keine Räume und Material des Fussballclubs zugänglich sind.

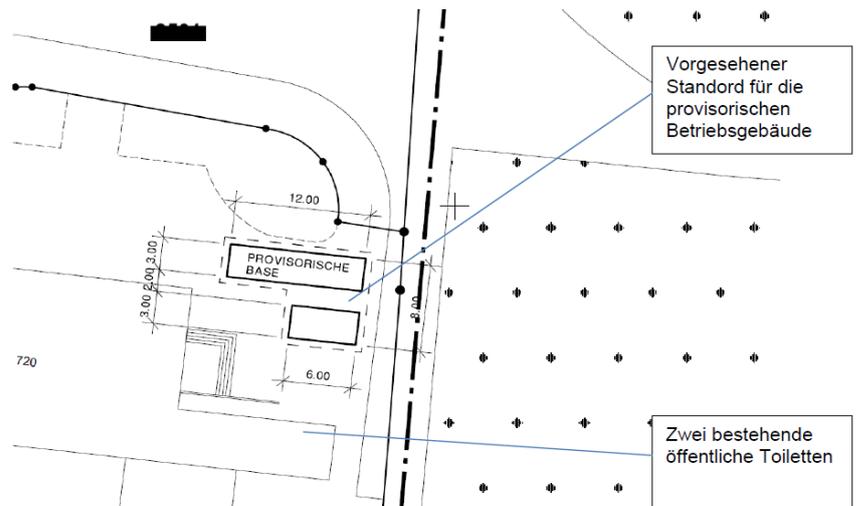


Abbildung 12: Übersichtsplan der Betriebsgebäude und Toiletten, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur

4.6 Öffnungszeiten

Um die nachtaktiven Wildtiere nicht zu stören, richten sich die in den Sondernutzungsvorschriften festgeschriebenen maximal zulässigen Betriebszeiten am Abend ganzjährig an der Zeit des Sonnenuntergangs (Beginn der Abenddämmerung), wobei der durchschnittliche Sonnenuntergangszeitpunkt als Richtwert herangezogen wird (vgl. Tabelle unten).

Von Oktober bis März ist kein Feierabendbetrieb möglich. Während der Hauptsaison im Frühling und Sommer ist ein Abendbetrieb bis 20 Uhr, vor und nach der Sommersonnenwende bis 21 Uhr erlaubt. Im September ist aufgrund des früheren Sonnenuntergangs nur noch ein verkürzter Abendbetrieb bis 19 Uhr zugelassen.

Monat	Durchschnittliche Maximale Betriebszeiten	
	Sonnenuntergangszeit	am Abend
November bis Januar	16.50 Uhr	16.30 Uhr
Februar	17.50 Uhr	17.30 Uhr
März	18.30 Uhr	18.00 Uhr
Anfang April bis 15. Mai	20.30 Uhr	20.00 Uhr
16. Mai bis Ende Juli	21.20 Uhr	21.00 Uhr
August	20.40 Uhr	20.00 Uhr
September	19.40 Uhr	19.00 Uhr
Oktober	18.40 Uhr	18.15 Uhr

Tabelle 1: Übersicht über die maximalen Betriebszeiten gemäss Sondernutzungsvorschriften.

Die Wege und Strassen werden durch den Seilpark nicht beeinträchtigt, Personen und Gemeinde-/Forstfahrzeuge können die Wege weiterhin nutzen.

4.7 Lebensdauer Seilpark

Die Lebensdauer eines Seilparks ist im Wesentlichen abhängig von:

- Dauerhaftigkeit der eingesetzten Materialien
- Anzahl Benutzende
- Erneuerungsbedarf durch Attraktivitätssteigerung mit neuen Elementen

Die Lebensdauer eines Seilparks ist mit 8 bis 10 Jahren zu beziffern. Nach dieser Zeit ist davon auszugehen, dass der Park zur Aufrechterhaltung der Attraktivität Ergänzungen und Anpassungen der bestehenden Anlage erfahren muss. Grundlegende Bestandteile wie Plattformen, Aufstiege und Kletterelemente des Seilparks werden davon betroffen sein.

Einige Bestandteile, wie Verschleissteile der Sicherheitsausrüstung, textile Seile und Netze sowie hochbelastete Seile müssen teilweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersetzt werden.

5. Planungsinhalt

5.1 Teiländerung des Nutzungsplans Kulturland

Intensivere, nicht als Rodung geltende Freizeitnutzungen und -einrichtungen sind gemäss kantonalem Richtplan Kap. L 4.3 in regional abgestimmten Waldgebieten in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine übergeordneten Interessen oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung widersprechen, ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22 RPG möglich ist. Allfällige Bewilligungen werden befristet und die überlagernden Waldnutzungen müssen rückführbar sein. Als regional abgestimmtes Waldgebiet zur Realisierung eines Waldseilparks und evtl. weiterer Anlagen für die Intensiv-Freizeitnutzung im Wald, soll im Naherholungswaldgebiet Wasserloch (Finnenbahn, Vita-Parcours, Walking-Trails und Waldlehrpfad bereits bestehend) waldrandnah und angrenzend an die Sportplatzanlagen Schiffacker gemäss neuem Art. 34bis Bau- und Nutzungsordnung eine 3.65 ha grosse Freizeitzone Wald ausgeschieden werden.

Der im Plan gekennzeichnete Teil der Parzelle Nr. 1857 ist in die waldüberlagernde Zone „Freizeitzone Wald“ (Spezialzone gemäss Art. 18 RPG) umzuzonen. Die Abgrenzung der Zone richtet sich nach den Bedürfnissen des Seilparks (Vorhandensein geeigneter Bäume) und einer möglichen, zukünftigen Pumptrack-Anlage sowie der grösstmöglichen Schonung des Waldes, des Wildtierkorridors, der Naturschutzzone Wald und des Eichenwaldreservates.



Abbildung 13: Ausschnitt Änderungsplan Teiländerung Nutzungsplan Kulturland (gelb schraffiert: 3.65 ha grosse Freizeitzone Wald)

Dimensionierung der Freizeitzone Wald

Die Dimensionierung der Freizeitzone Wald wurde so gewählt, dass ein angemessener Spielraum für die Erweiterungen des Seilparks im Norden und Osten des Gebiets besteht. Eine Erweiterung kann zur Entlastung der beanspruchten Bäume dienen und zum Erhalt der Attraktivität des Seilparks beitragen. Darüber hinaus ist das südliche Gebiet der Freizeitzone als Fläche für eine Pumptrack-Anlage vorstellbar.

Genauer können für die übrigen Flächen der Freizeitzone folgende Nutzungen vorgesehen werden:

- Fläche Nord: Erweiterung des Seilparks um zwei zusätzliche Parcours, oder Verlängerung der Parcours A, B
- Fläche Ost: Erweiterung des Seilparks um vier bis fünf zusätzliche Parcours mit zwei zusätzlichen Startplattformen

- Fläche Süd: Reservefläche für eine zonenkonforme wald- und wildtierverträgliche Pumptrack-Anlage
- Fläche Südost: Mischform aus Seilpark und Pumptrack-Anlage

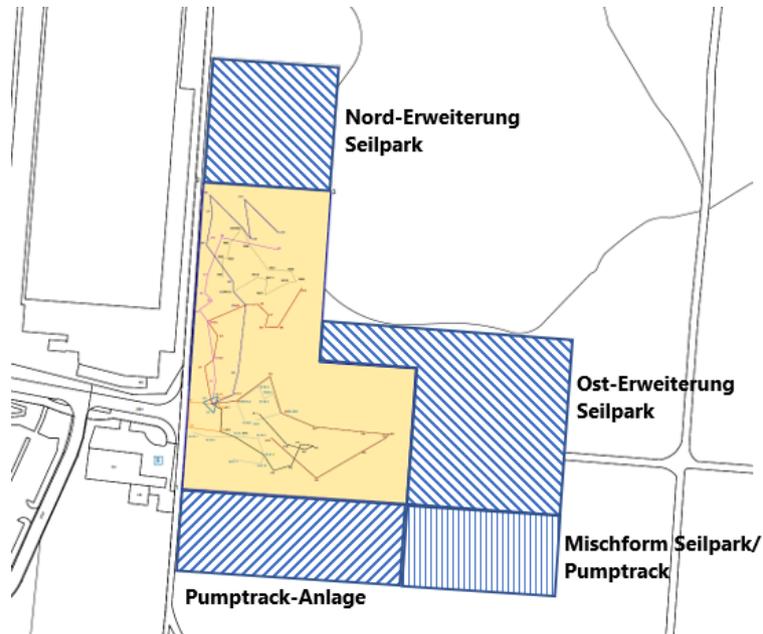


Abbildung 14: Die Freizeitzone Wald mit dem 1.5 ha grossen Perimeter des projektierten Seilparks (gelbe Fläche) und den Erweiterungsflächen für den Seilpark sowie Flächen für eine Pumptrack-Anlage.

Waldverträgliche Pumptrack-Anlage

Pumptracks sind kompakte, geschlossene Rundkurse mit kleinen Wellen und Steilwandkurven. Durch dynamisches Be- und Entlasten von Vorder- respektive Hinterrad – im Fachjargon auch «pumpen» genannt – kann das Fahrrad auf den Wellen und Kurven, ohne zu treten beschleunigt werden. Deshalb nennt man solche Anlagen «Pumptracks» (engl. Track steht für Weg, Spur oder Rundkurs). Pumptracks haben sich als effiziente Trainingsanlagen mit geringer Verletzungsgefahr etabliert und sind auch für Kinder gut geeignet.

Die Pumptrack-Anlage im südlichen Randbereich, auf einer Waldfläche von 5'000–6'000 m², soll öffentlich zugänglich sein. Die waldrandnahe Platzierung der Anlage, die bestandesschonende Einbettung der Pumptrack-Bahnen in den bestehenden Waldbestand, der Verzicht auf jegliche Bodenabtragungen (Erstellung des Pumptracks auf dem natürlich gewachsenen Waldboden) sowie die ausschliessliche Verwendung von unverschmutztem Erdmaterial für die Erstellung der Bodenwellen und Kurvenelemente gewährleisten eine wald- und wildtierverträgliche Anlage. Damit die Waldbodenbeanspruchung das zulässige Mass nicht übersteigt und nicht als Zweckentfremdung von Waldboden (Waldrodung) beurteilt werden muss, wird das durch die Pumptrack-Bahnen

baulich beanspruchte Areal auf maximal 15% der Waldfläche innerhalb des Perimeters der Pumptrack-Anlage beschränkt.



Abbildung 15: Für die Erstellung der Bodenwellen und Kurvenelemente soll ausschliesslich unverschmutztes Erdmaterial verwendet werden. Bildquelle: swissfamilyfun.com

Die Pumptrack-Anlage beansprucht nur wenig Waldareal und führt kaum zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Lebensraums für die Wildtiere, zumal sich die Benutzung der Anlage wie beim angrenzenden Seilpark auf die Tageszeit beschränken wird. Dies ganz im Gegensatz zu den grossräumig durch ausgedehnte Waldgebiete verlaufenden, meist unwilligten Bikerails abseits von Waldstrassen, die teilweise mit Stirnlampen auch während der für Wildtiere sehr sensiblen Dämmerungs- und Nachtzeit befahren werden. Eine waldverträglich konzipierte, kleinflächige Pumptrack-Anlage sollte dementsprechend ebenso wie ein Seilpark in der Freizeitzone Wald als zonenkonforme, relativ standortgebundene Kleinbaute im Wald eingestuft und als nachteilige Waldnutzung bewilligt werden können.



Abbildung 16: Beispielhafter Verlauf einer Pumptrack-Anlage mit einer Länge von ca. 350 m, einem Bahndurchmesser von ca. 2 m und einem Minimalabstand der Bahnen von ca. 8 m. Dunkelblau dargestellt die Fläche der Freizeitzone, hellblau der Perimeter des Seilparks.

Relative Standortgebundenheit von Seilparks und Pumptrack-Anlagen

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hält in seinem Urteil vom 11. Juni 2014 betreffend Bewilligung für Seilpark im Wald (100.2012.456U) fest, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Voraussetzung der Standortgebundenheit selbst bei Rodungsbewilligungen nicht in einem absoluten sondern in einem relativen Sinn zu verstehen ist, da fast immer eine gewisse Wahlmöglichkeit bestehe. Seilparcours würden keine Rodung darstellen und seien als nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen zu qualifizieren. Obwohl Seilparcours grundsätzlich auch ausserhalb des Waldes auf künstlichen Tragkonstruktionen erstellt werden können, seien Seilpärke auf Bäume bzw. mangels geeigneter Areale ausserhalb des Waldes meist auf einen Standort im Wald angewiesen, um das gewünschte Naturerlebnis im Freien zu vermitteln. Seilpärke gelten deshalb im Waldareal als relativ standortgebundene Anlagen. Das bewusste Eintauchen in den Wald und sinnliche Naturerlebnis ist beim Befahren eines mit Erdmaterial erstellten und durch einen abwechslungsreichen Waldbestand führenden Pumptracks kaum weniger gross als beim Klettern im Waldseilpark. Eine asphaltierte kompakte Pumptrack-Anlage in der Halle oder im Freiland kann ein aktives und bewegtes Walderleben ebenso wenig bieten wie ein auf künstlichen Masten erstellter Seilpark ausserhalb des Waldes.

Im Aargau gelten Bike- und Reitparcours abseits befestigter Waldstrassen gemäss § 13 Waldgesetz des Kantons Aargau als nachteilige Nutzungen, die als nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen in Ausnahmefällen nach Art. 24 RPG bewilligt werden können. Waldseilpärke und waldverträglich gestaltete Pumptrack-Anlagen dürfen hingegen aufgrund des beträchtlichen beanspruchten Waldareals und der grossen Nutzungsdichte nur noch in rechtskräftigen, waldüberlagernden Freizeitzone als zonenkonforme Freizeitbauten und –anlagen nach Art. 22 RPG bewilligt und erstellt werden.

Waldseilpark und Waldpumtrack können viele Menschen in den Wald führen, ihnen vielfältige Naturerlebnisse ermöglichen und damit ihr Verständnis und ihre Wertschätzung für den Wald fördern. Ein Wald-Pumtrack ist dabei vor allem für Kinder und Jugendliche neben Finnenbahn, Vita-Parcours und Seilpark eine attraktive Ergänzung der sportlichen Betätigungsmöglichkeiten im stadtnahen Erholungswald. Die vielen positiven gesundheitlichen Wirkungen des Waldes (staubfreie Luft, mildes, angenehm feuchtes Waldinnenklima, Förderung der Vitalität durch Stressabbau, Entspannung und Regeneration, Stärkung des Herz-Kreislauf- und des Immunsystems u.a.m.) kommen dabei allen Sporttreibenden und Waldbesuchern gleichermaßen zugute.

Gestaltungsplanpflicht bei künftigen
Freizeitanlagen

Zu erwähnen ist, dass auch andere waldverträgliche Nutzungen auf den nicht durch den projektierten Seilpark beanspruchten Flächen der Freizeitzone möglich sind. Dies gemäss den neueingeführten Bestimmungen nach Art. 34^{bis} BNO. Gemäss Art. 34^{bis} Abs. 3 BNO unterliegen diese künftigen Freizeitanlagen einer Gestaltungsplanpflicht. Mit diesem Instrument ist bei jeder Erweiterung der Freizeitanlage eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Im Rahmen eines Gestaltungsplans wird zudem die Qualitätssicherung und eine wald- und wildtierverträgliche Einordnung sichergestellt.

5.2 Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Für die Zonenvorschriften zu der neuen Freizeitzone Wald wird der neue Artikel 34bis in die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) eingefügt. Der neue Artikel wird somit beim Artikel 34 der rechtsgültigen BNO platziert, welcher unter anderem die Schutzziele und den Unterhalt der Naturschutzzone Wald festlegt.

Die Bestimmungen des neuen Artikels 34bis lauten wie folgt:

Artikel 34^{bis} Freizeitzone im Wald «Wasserloch»

- ¹ Die Freizeitzone im Wald «Wasserloch» ist dem Waldareal überlagert. Sie ist für die Einrichtung eines Seilparks und/oder eines Bikeparcours bestimmt. Die zulässigen Nutzungen müssen mit der Walderhaltung in Einklang stehen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- ² Zonenkonform sind die für die zulässigen Nutzungen erforderlichen Anlagen, soweit sie wald- und wildtierverträglich ausgestaltet sind.
- ³ Der Gemeinderat legt Art und Umfang der Freizeitanlagen sowie die Gestaltung und den Betrieb (inkl. die Befristung der Baubewilligung samt Rückbaupflicht) in einem Gestaltungsplan fest. Er kann ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Nutzungen weitere,

anteilmässig untergeordnete Freizeitnutzungen zulassen, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 eingehalten sind.

Mit dem neuen Artikel wird eine waldüberlagernde Zone geschaffen, welche die Möglichkeiten der Freizeitnutzung im Wald im Gebiet «Wasserloch» klar definiert. Innerhalb der Freizeitzone sind wald- und wildtierverträgliche Freizeitanlagen gestattet und zonenkonform, solange diese mit der Walderhaltung im Einklang stehen. Dazu gehört die angedachte Pumptrack-Anlage im südlichen Bereich sowie die Erstellung eines Seilparks mit späteren Erweiterungsmöglichkeiten im nördlichen und östlichen Bereich der Freizeitzone.

Bei einer Erweiterung der Freizeitnutzung ist im Rahmen der Änderung des Gestaltungsplans eine Bedarfsabklärung und Interessensabwägung zu machen. Bauten und Anlagen in der Freizeitzone Wald benötigen aber weiterhin die Zustimmung des Kantons gestützt auf § 63 Abs. 1 lit. e BauG. Mit den Bestimmungen von Art. 34^{bis} Abs. 3 BNO wird für Freizeitanlagen eine Gestaltungsplanpflicht eingeführt.

5.4 Gestaltungsplan

Der Situationsplan des Gestaltungsplans Seilpark stellt den Perimeter verbindlich dar, in welchem die Erstellung und der Betrieb eines Seilparkes zulässig ist.

Ausserdem wird die Freizeitnutzungszone orientierend dargestellt. Diese umfasst eine grössere Fläche (3.6 ha) als der Perimeter des Seilparkes selbst (1.5 ha) und macht zukünftige, zonenkonforme Nutzungen möglich, die im Einklang mit der Walderhaltung stehen.

Neben den Parkierungsmöglichkeiten ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters werden im Situationsplan auch die Parcours und die Startplattformen gemäss Betriebskonzept farblich unterschieden und orientierend dargestellt.

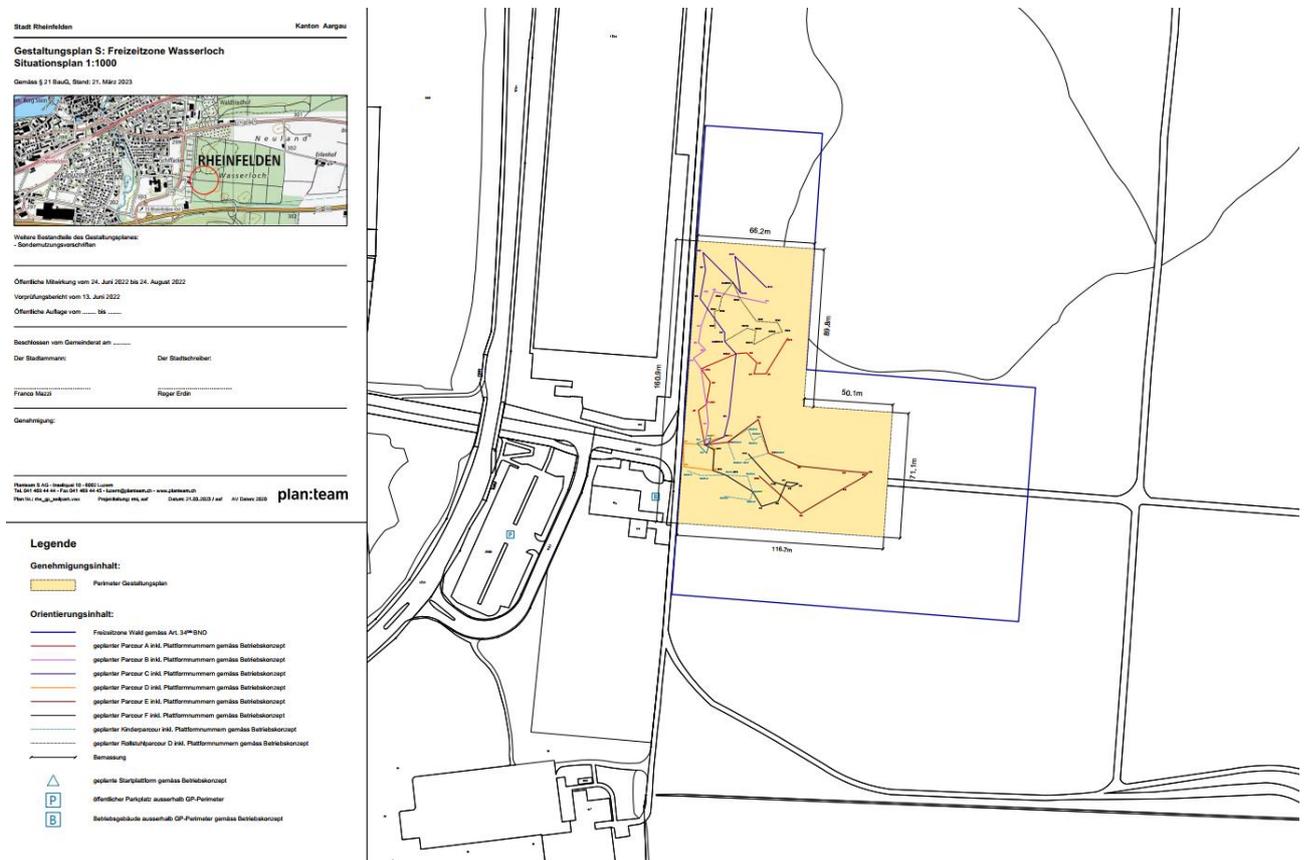


Abbildung 17: Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch (verkleinerte Darstellung)

5.5 Sondernutzungsvorschriften

Nachfolgende werden die einzelnen Artikel der Sondernutzungsvorschriften des Gestaltungsplans Seilpark erläutert.

5.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziele

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines kompakten Seilparks in der dafür vorgesehenen Freizeitzone Wald geschaffen.

Ziel des Gestaltungsplans ist es, dass sich die geplanten Sport- und Freizeitanlagen gut in die landschaftliche Umgebung eingliedern und dass grosser Wert auf einen sensiblen Umgang mit dem angrenzenden Wald- und Landschaftsraum gelegt wird. Da sich angrenzend an den Planungsperimeter ein wichtiger Wildtierkorridor befindet, ist darauf zu achten, dass dieser durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird. Des Weiteren wird festgehalten, dass mittels eines Konzepts aufzuzeigen ist, wie die Belastung und Einwirkung auf die Flora und Fauna so gering wie möglich gehalten werden. Der öffentliche Zugang und die Waldbewirtschaftung sind trotz der Errichtung der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

Da der Perimeter des Gestaltungsplans lediglich den Bereich innerhalb des Waldes abdeckt, können wichtige Anliegen, wie beispielsweise die Parkierung und die notwendigen Infrastrukturbauten, im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplans nicht verbindlich festgelegt werden. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 des Artikels 1 geregelt, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ein Betriebskonzept erforderlich ist, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Darin sollen unter anderem die Betriebszeiten, die Minimierung der betrieblichen Emissionen, die Sicherheit, die medizinische Erstversorgung, die Ver- und Entsorgung, die Zuständigkeiten für den Unterhalt der beanspruchten öffentlichen Gebäude und Anlagen und allenfalls weitere von der Stadt verlangten Aspekte geregelt werden. Weiter sind zusätzlich die erforderlichen Nachweise und Bewilligungen für die Infrastrukturbauten in der angrenzenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, namentlich das Betriebsgebäude mit Materiallager, die sanitären Anlagen sowie die Zufahrt und Parkierung für PW und Zweiräder erbracht werden.

Art. 2 Bestandteile

Der Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch setzt sich aus verbindlichen und orientierenden Bestandteilen, namentlich dem Situationsplan 1:1000, den Sondernutzungsvorschriften und dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV zusammen.

Art. 3 Perimeter

Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan 1:1000 gekennzeichneten Perimeter. Ausserhalb des Perimeters dargestellte Informationen sind orientierend.

Art. 4 Verhältnis zur Grundordnung

Soweit die Sondernutzungsvorschriften davon nicht abweichen, gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Rheinfelden sowie die einschlägigen Vorschriften von Kanton und Bund.

5.5.2 Nutzung und Gestaltung

Art. 5 Nutzung

In der Freizeitzone Wald gemäss Artikel 34^{bis} BNO sind zusätzlich Bauten und Anlagen des Seilparks zulässig wie Start-, Zwischen- und Endplattformen, Seilbahnen (Tyrolienne), Hängebrücken und Ähnliches, auf eine Lage im Wald angewiesene, betriebsnotwendige Kleinbauten sowie ergänzende Angebote wie Rastplätze, Spielplätze, Ruhegelegenheiten.

Art. 6 Grundsätzliches

Im nachfolgend beschriebenen Artikel sind grundsätzliche Anforderungen von Bestandteilen eines Seilparks beschrieben und geregelt. Innerhalb des Perimeters werden Plattformen und Parcours mit maximal 90 Trägerbäumen ermöglicht. Davon ist mindestens ein Parcours rollstuhlgängig auszugestalten.

Die Startplattform darf eine maximale Grösse von 10 x 10 m aufweisen. Sie darf jedoch mehrere Bäume miteinander verbinden. Eine Zwischen- und Endplattform darf eine Grösse von 2 x 2 m nicht überschreiten.

Die Zwischen- und End-Plattformen sind auf einer Höhe von mind. 3 m über Boden, Ausnahme Kinder-, Rollstuhl- und Übungsparcours, zu erstellen. Der Endpunkt eines Parcours kann am Boden enden.

Aus Sicherheitsgründen und damit die Anlage ausserhalb der Betriebszeiten nicht durch Unbefugte missbräuchlich benutzt werden kann, müssen Startplattformen, die unter einer Höhe von 3 m liegen, mit geeigneten Massnahmen gesichert werden. Der Zustieg zur Startplattform und der Start und das Ziel des Rollstuhlparcours sind mit zweckmässigen Absperrungen, wie beispielsweise Falltüren und/oder Verbotsschildern vor unbefugtem Betreten zu sichern.



Abbildung 18: Beispiel einer Falltür, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur



Abbildung 19: Beispiel eines Verbotsschildes, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur

Die Kinderparcours und Übungsparcours werden +/- 1 m Höhe über Boden angelegt und müssen somit nicht speziell gegen Unbefugte gesichert werden.

Damit die Einwirkung des Seilparks auf die vorhandene Umgebung geringgehalten werden kann, soll auf einen zusätzlichen Ausbau der vorhandenen Infrastruktur wenn möglich verzichtet werden. Für die Fusswegverbindung zwischen den einzelnen Parcours werden somit in erster Linie bestehende Waldwege und Pfade genutzt. Wo dies nicht möglich ist, sind die Wege in Absprache mit der Forstverwaltung möglichst waldschonend auszugestalten und von der Stadt mit kantonaler Zustimmung zu bewilligen.

Zudem sind Bauten und Anlagen, so weit als möglich mit Holz und anderen naturnahen Materialien auszugestalten.

Befestigungen an Bäumen sind baumschonend so anzubringen, dass das Baumwachstum berücksichtigt wird und möglichst keine Rindenverletzungen auftreten. Die Befestigungen sind periodisch anzupassen.

Die Öffnungszeiten des Seilparks richten sich am Tageslicht. Die Anlage soll spätestens bei Sonnenuntergang schliessen. Die Sondernutzungsvorschriften legen abgestimmt auf die Sonnenuntergangszeiten die maximalen Betriebszeiten fest. Für Veranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäss Waldgesetz und Waldverordnung des Kantons Aargau.

Nicht erlaubt sind feste Installationen für Wasser, Strom und Abwasser.

Ebenso müssen der Wanderweg gemäss kantonalem Richtplan, die querenden Waldstrassen, die bestehenden Fusswege, die Finnenbahn sowie die Posten des Fitnessparcours im Perimeter müssen jederzeit gefahrlos begehbar sein.

Art. 7 Bau- und Betriebsbewilligung

In diesem Artikel ist unter anderem festgelegt, dass alle Bauten, Anlagen und Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Seilpark einer Baubewilligung bedürfen, die innerhalb des Waldareals der Zustimmung des Kantons bedarf. Im Rahmen der Baubewilligung muss ausserdem die schadlose Rückführbarkeit geregelt werden.

In der Baubewilligung werden darüber hinaus notwendige Lebensraum-Beruhigungsmassnahmen festgelegt. Dabei sind mindestens zwei Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten des Wildtierkorridors erforderlich (vgl. Kap. 6.1.3).

Die Bau- und Betriebsbewilligungen sollen auf 10 Jahre befristet und dann gegeben falls erneuert werden.

Art. 8 Betriebsaufgabe und Rückbau

Damit neben der Bau- und Betriebsbewilligung auch die Betriebsaufgabe und insbesondere der Rückbau geregelt ist, wird dieser Artikel eingefügt. Diese Bestimmung regelt den Rückbau oder im Fall einer vorzeitigen Betriebsaufgabe, dass die Anlage durch den Betreibenden innert zwölf Monaten auf eigene Kosten zurückzubauen ist. Die Stadt kann dazu eine angemessen finanzielle Rückstellung verlangen.

5.5.3 Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch mit den dazugehörigen Sondernutzungsvorschriften tritt mit der Genehmigung des zuständigen Departements Bau, Verkehr und Umwelt BVU in Kraft. Änderungen oder die Aufhebung des Gestaltungsplan erfordern das ordentliche Gestaltungsplanverfahren.

6. Interessenabwägung und Planbeständigkeit

6.1 Interessenabwägung

Für die vorliegende Nutzungsplanänderung und den Gestaltungsplan sind verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Das Interesse an Freizeitnutzungen im Wald ist gegen die Interessen von Waldwirtschaft, Ökologie und Landschaftsschutz abzuwägen.

6.1.1 Beeinträchtigung Siedlungsgebiet

Siedlungsgebiete sind durch den Seilparkbetrieb nicht direkt betroffen, da durch die Distanz zu Wohngebieten und durch die bestehende Lärmbelastung von der Autobahn keine zusätzliche Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch Lärm entsteht. Zudem wird kein erheblicher Mehrverkehr erzeugt und die Anfahrt kann mit dem öffentlichen Verkehr oder über die Autobahn gewährleistet werden (vgl. Kapitel 3.1).

6.1.2 Naturschutz

Der kantonale Richtplan weist im Planungssperimeter ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald aus. Dieses wurde in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden umgesetzt. Der Perimeter der vorliegenden Planung liegt nicht im Bereich der resultierenden Naturschutzzone Wald. Die Teilnehmenden werden angehalten, die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Flächen nicht zu verlassen und auf den vorgegebenen, extra erstellten Wegen bzw. Pfaden zu bleiben. Für die Entsorgung von Müll wird gesorgt, die Teilnehmenden durch ausgebildete Trainerinnen und Trainer beaufsichtigt.

6.1.3 Wildtierkorridor und Ausgleichsmassnahmen Wildtiere

Der in Nord-Südrichtung das Hochrheintal durchquerende Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung AG R1 verläuft durch den Waldgürtel östlich der Stadt Rheinfelden. Im Gebiet Wasserloch führt der Wildtierkorridor an der geplanten Freizeitzone vorbei Richtung der Rosshimmelstrassenbrücke über die Autobahn A3 in den südlich angrenzenden Tafeljura.

Ausgleichsmassnahme Aufhebung Kanalweg West

Um den Wildtieren das Passieren der Autobahnüberführung zu erleichtern, wurden auf der Brücke im Herbst 2020 beidseitig Blendschutz-Holzwanne montiert. Im Frühjahr 2021 wurde auf der Strassenbrücke einseitig zusätzlich ein 2 m breiter Grünstreifen angelegt. Dadurch wurde die Fahrbahnbreite auf der Autobahnüberführung auf 4 m Breite reduziert, was für den forstlichen Verkehr und die Freizeitnutzung durch den Fuss- und Radverkehr ausreicht.

Unmittelbar nördlich der Autobahnüberführung verläuft parallel zur Autobahn und zum Rötibachkanal in west-östlicher Richtung eine Waldstrasse durch den Wasserlochwald. Durch Schliessung und Renaturierung

dieses 250 m langen Strassenstücks wird der Freizeitverkehr in der viel besuchten Waldung auf weniger Strassen kanalisiert. Zudem entsteht direkt nördlich der Autobahnüberführung ein 6 ha grosses, von keiner Waldstrasse durchzogenes und entsprechend ungestörtes Wildruhegebiet.

Die vorgeschlagene Aufhebung der Waldstrasse (Kanalweg West) ergänzt die auf der Rosshimmelbrücke für den Wildtierkorridor realisierten Massnahmen durch eine Aufwertung des nordseitig angrenzenden Waldes und Wildtier-Warteraums. Die aktive Lebensraum-Beruhigung im Bereich der Autobahnüberführung gleicht die zusätzlichen Störungen des Seilparkbetriebs in der westlich des Wildtierkorridors nah am Siedlungsrand geplanten neuen Freizeitzone aus.



Abbildung 20: Die aufzuhebende Waldstrasse (rote Markierungen) und die Freizeitzone Wald.

Im Weiteren sind Wildtiere hauptsächlich früh morgens und abends aktiv, zu diesen Zeiten ist der Seilpark geschlossen.

Ausgleichsmassnahme Teilrückbau Abschnitt Querweg

Zusätzlich zur Aufhebung des westlichen Abschnitts des Kanalwegs soll ein Teil des mittig durch den Wald verlaufenden Querwegs zu einem Fussweg rückgebaut werden. Der Querweg wird heute von vielen Velofahrenden als Durchfahrtsweg nach Möhlin und Zeiningen benutzt. Dadurch entsteht während der für Wildtiere sensiblen Dämmerungszeit ein reger Veloverkehr quer durch den Wildtierkorridor. Mit dem Teilrückbau des Wegabschnittes kann der Veloverkehr eingedämmt werden, was für eine spürbare Verbesserung der Lebensraumsituation der Wildtiere sorgt.

Der Wegabschnitt soll umgestaltet werden in einen attraktiven Fussweg, der für Velofahrten ungeeignet ist. Es soll ein schmaler, gewundener Weg mit engen Kurven und beschwerlichen, aber nicht gefährlichen Hindernissen für Velofahrende entstehen. Mit der Signalisation «Fussweg» soll ein allgemeines, auch für nichtmotorisierte Radfahrer geltendes Fahrverbot erlassen werden.

Für die Velofahrenden bedeutet dies, dass diese auf dem Weg nach Möhlin und Zeiningen das Waldareal künftig auf dem Hochgerichtsweg und dem Zeiningenweg nordseitig umfahren müssen, was dem Verlauf der kommunalen Radroute gemäss kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) entspricht. Ausserdem verläuft die kantonale Veloroute Kaiseraugst – Rheinfelden – Möhlin geringer Distanz nördlich, entlang der Zürcherstrasse. Desweiteren kann weiterhin die Verbindung südseitig via Rosshimmelweg und 5. Weg genutzt werden.



Abbildung 21: Ausgleichsmassnahme Querweg. Quelle: Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV) mit eigenen Ergänzungen.

Für die Erholungssuchenden ist die Ausgleichsmassnahme wenig einschränkend. Die Umgestaltung zu einem Fussweg ist für Fussgänger attraktiv und eine Aufwertung gegenüber der heutigen Situation.

Der Forstbetrieb Rheinfelden ist für eine rationelle Bewirtschaftung des Wasserlochwaldes nicht zwingend auf dieses Wegstück angewiesen. Die Forstverwaltung kann deshalb dem beantragten Teilrückbau des betreffenden Waldwegs zustimmen.

6.1.4 Wald

Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) hat zum Ziel:

- a) den Wald zu erhalten, zu schützen und aufzuwerten, namentlich als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum

- von Tieren und Pflanzen, als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffes sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b) zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung des Waldes zu schaffen und
 - c) die Nutzung des Waldes als Erholungsraum so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Planung im Rahmen der vorliegenden Teiländerung Nutzungsplan Kulturland und des Gestaltungsplans Seilpark tragen diesen Zielen Rechnung.

6.2 Vorgezogene Teilrevision

Zwischen November 2006 und Februar 2009 erfolgt die letzte Revision Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Rheinfelden. Am 6. Mai 2009 wurde diese vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt. Als Grundlage zur anstehenden Revision der Bau- und Nutzungsordnung, erarbeitete die Stadt Rheinfelden das Räumliche Entwicklungskonzept (REK), welches am 19. April 2021 durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Die Anfang 2022 begonnene Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird voraussichtlich 2024/25 abgeschlossen. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Freizeitzone Wald sowie der Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch werden dabei der Gesamtrevision vorgezogen.

7. Organisation und Beteiligte

7.1 Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist die Ortsbürgergemeinde Rheinfelden, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden.

7.2 Projektierung / Initiant

Die Projektierung des Seilparks erfolgt durch die Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Frenkendorf

Verantwortlich für die Planungsunterlagen ist die Planteam S AG, Luzern, mit Projektleiter Roger Michelon und dem stellvertretenden Projektleiter Aron Affolter.

8. Ablauf, Information und Mitwirkung

8.1 Übersicht Planungsschritte

Planungsschritt	Datum
Fachliche Stellungnahme	<i>Juni 2020 bis Dezember 2020</i>
Regionale Stellungnahme	<i>7. Sept. 2020 & 23. Februar 2022</i>
Kantonale Vorprüfung	<i>April bis Juni 2022</i>
Mitwirkung	<i>24. Juni bis 24. August 2022</i>
Publikation im Amtsblatt	<i>1. Juni 2023</i>
Öffentliche Auflage vom	<i>2. Juni 2023 bis 3. Juli 2023</i>
Beschluss Gemeindeversammlung	<i>20. Juni 2024</i>

Tabelle 2: Übersicht über die Planungsschritte

8.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung gemäss § 3 BauG wurde vom 24. Juni bis zum 24. August 2022 durchgeführt.

Es gingen sechs Mitwirkungseingaben ein, die zu folgenden, geringen Anpassungen der Planungsunterlagen führten:

- Anpassungen Planungsbericht:
 - Aktualisierung Abbildung 3
 - Streichung von Abschnitten zum Waldentwicklungsplan (Instrument wird im Rahmen einer momentan laufenden Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes gestrichen)
- Ergänzungen Sondernutzungsvorschriften:
 - Art. 1 Abs. 3 SNV (Ergänzung Inhalt Betriebskonzept)
 - Art. 6 Abs. 13 (Sichern der gefahrlosen Begehbarkeit von Finnenbahn und Fitnessparcours)

Der Umgang mit den Mitwirkungseingaben ist in einem Mitwirkungsbericht festgehalten.

8.3 Regionale Stellungnahme

In einer ersten Stellungnahme der Regionalplanung Fricktal Regio mit Datum vom 7. September 2020 hält die Region fest:

Unter Berücksichtigung der geäusserten Anliegen bzgl. verkehrlicher Erschliessung und Sicherstellung der harmonischen Integration des Seilparks

in den Wald unterstützt Fricktal Regio die vorliegende Teiländerung der Nutzungsplanung Kulturland; Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch der Stadt Rheinfelden.

In einer zweiten Stellungnahme vom 23. Februar 2022 hat sich die Region auf Antrag des Kantons zur regionalen Abstimmung geäußert:

Die Planungsanweisung 1.1 des Richtplankapitels L 4.3 besagt: „Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete.“ Konkret bedeutet dies, dass nach aktuellem Stand im Einzugsgebiet des Seilparks Rheinfelden kein weiterer Seilpark errichtet werden kann. Voraussichtlich dürfte das Einzugsgebiet mindestens das Gebiet des Bezirks Rheinfelden, nach heutigem Wissensstand sogar das ganze Fricktal umfassen. Der Vorstand von Fricktal Regio hat daher seine Mitgliedsgemeinden zur Stellungnahme zur Teilzonenplanänderung Freizeitzone Wald und zum Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch in Rheinfelden eingeladen. Von 14 der 33 Mitgliedsgemeinden sind Stellungnahmen eingegangen. Diese befürworten den Standort des Seilparks in Rheinfelden alle. Zwei Gemeinden lehnen eine Auswirkung, bzw. Einschränkung für die Waldgebiete im Bezirk Laufenburg ab. Der Vorstand von Fricktal Regio stützt diese Meinung.

8.4 Kantonale Vorprüfung

Die erste kantonale Vorprüfung fand von Juni bis Dezember 2020 statt. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme vom 17. Dezember 2020 wurden die Planungsunterlagen massgeblich angepasst. So wurde etwa der Perimeter der Freizeitzone als auch der Perimeter des Gestaltungsplans reduziert. Der Planungsbericht wurde unter anderem mit Ausführungen zur Zonendimensionierung sowie zu den Reserveflächen der Freizeitzone ergänzt. Des Weiteren wurde das Aufheben des Verbindungswegs vor der Autobahnbrücke als Ausgleichsmassnahme neu aufgenommen.

Die abschliessende Vorprüfung fand zwischen April und Juni 2022 statt. Aufgrund des Vorprüfungsberichts vom 13. Juni 2022 wurden geringe Anpassungen an den Planungsunterlagen vorgenommen, wobei es sich dabei lediglich um formelle Anpassungen handelt.

Die Vorprüfungsberichte wurden als Teil der öffentlichen Auflage der Bevölkerung zur Einsicht vorgelegt.

8.5 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 2. Juni bis zum 3. Juli 2023 statt. Während dieser Zeit gingen zwei Einwendungen ein:

Einwendung Jagdgesellschaft Steppberg

Die Jagdgesellschaft Steppberg brachte in ihrer Einwendung vor, dass der Seilpark ihrer Ansicht nach zu einer inakzeptablen zusätzlichen Störung der Wildtiere führen würde. Insbesondere wurden der erwartete Anstieg

des Veloverkehrs in Verbindung mit dem Seilpark sowie die geplanten Öffnungszeiten der Anlage kritisiert.

An der Einigungsverhandlung brachte die Einwenderpartei den Antrag ein, den Rückbau eines Teilabschnitts des Waldwegs West-Ost zu prüfen. Zudem forderte die Einwenderin die maximalen Öffnungszeiten konsequent an die Tageslichtverhältnisse anzupassen.

Die Stadt Rheinfelden prüfte die Anträge der Einwenderin und hiess sie gut. Die Planungsunterlagen wurden entsprechend angepasst. Als zusätzliche Ausgleichsmassnahme zugunsten der Wildtiere wird nun ein Teilrückbau des westlichen Querweg-Abschnitts in Aussicht gestellt, sofern der Waldseilpark tatsächlich realisiert wird (vgl. Kap. 6.1.3 sowie Kap. 8.6.2). Ausserdem wurden in den Sondernutzungsvorschriften die maximal zulässigen Betriebszeiten angepasst, sodass die Anlage nach Sonnenuntergang geschlossen ist (vgl. Kap. 4.6 sowie Kap. 8.6.1).

Die Jagdgesellschaft Steppberg zog in der Folge ihre Einwendung per 13. März 2024 zurück.

Einwendung Privatperson

In der zweiten Einwendung argumentierte eine Privatperson, dass das vorliegende Planungsvorhaben nicht mit dem Charakter des Waldes vereinbar und rechtlich nicht korrekt sei. Auf die Ausführung des Seilparks sei deshalb vollständig zu verzichten.

An der durchgeführten Einigungsverhandlung legten die Vertretenden der Stadt Rheinfelden dar, dass die Planung die übergeordneten Gesetze und Richtlinien einhält. Die zuständige Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat die Planungsunterlagen vorgeprüft und hält im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 13. Juni 2022 fest, dass die Vorlage mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans übereinstimmt.

An der Einigungsverhandlung wurde zudem festgestellt, dass die Einwenderpartei mit ihrem räumlich weit entfernten Wohnort keine besondere örtliche Beziehung zum Bauprojekt aufweist. Zur Einwendung ist legitimiert, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann (§ 4 Abs. 1 BauG und § 38 Abs. 1 VRPG). Nachbarn und Anstösser können im Sinne dieser Regelung die erforderliche, besondere örtliche Beziehung zum Bauprojekt nachweisen. Die Legitimation der Einwenderpartei ist im vorliegenden Fall nicht vorhanden.

Mit der Einwendungspartei wurde in der Folge keine Einigung erzielt. Die Einwendung wurde aufrechterhalten. Somit entscheidet der Stadtrat über die Einwendung und beschliesst die Planung unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung zur Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (Neuer Art. 34bis Freizeitzone Wald) und des Kulturlandplans (Ausscheidung einer Freizeitzone Wald). Nach der amtlichen Publikation des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden (vgl. § 26 BauG).

8.6 Änderungen nach der öffentlichen Auflage

Die Einigungsverhandlungen haben gezeigt, dass die nachfolgend beschriebenen Änderungen sinnvolle und machbare Schutz- und Ausgleichsmassnahmen zugunsten des Lebensraums der Wildtiere im angrenzenden Wildtierkorridor sind. Mit diesen Änderungen konnte die Einwendung der Jagdgesellschaft Steppberg gütlich erledigt werden. Die Jagdgesellschaft zog in der Folge ihre Einwendung zurück.

8.6.1 Anpassung der maximalen Betriebszeiten, Art. 6 Abs. 10 SNV

Der Seilpark soll wie seit jeher geplant nur bei Tageslicht betrieben werden. Die Jagdgesellschaft Steppberg machte an der Einigungsverhandlung vom 17. Oktober 2023 zurecht geltend, dass die in den Sondernutzungsvorschriften, Stand öffentliche Auflage definierten Schliesszeiten teilweise einen Betrieb nach Sonnenuntergang ermöglichen. Die maximal zulässigen Betriebszeiten wurden deshalb so angepasst, dass die Anlage nach Sonnenuntergang auch tatsächlich geschlossen ist (vgl. Kap. 4.6).

8.6.2 Zusätzliche Ausgleichsmassnahme für Wildtiere

Die einwendende Jagdgesellschaft Steppberg machte an der Einigungsverhandlung auch auf die Problematik aufmerksam, dass der Querweg im Wald von West nach Ost stark genutzt wird, insbesondere von Velofahrenden als Durchfahrtsweg nach Möhlin und Zeiningen. Dies führe zu erheblichen Störungen der Wildtiere insbesondere während der sensiblen Nacht- und Dämmerungszeit. Es ist zu befürchten, dass der Veloverkehr mit der Eröffnung des Seilparks weiter zunehmen wird. Ein Teilrückbau des westlichen Querweg-Abschnitts soll die Radfahrenden deshalb dazu bringen, den Wasserlochwald auf den Waldrandstrassen nordseitig zu umfahren. Der westliche Abschnitt des Querwegs im Bereich des künftigen Seilparks soll zu einem attraktiven Fussweg rückgebaut werden; ungeeignet und nicht erlaubt für Radfahrende (vgl. Kap. 6.1.3). Dadurch soll der unerwünschte Velodurchgangsverkehr auf dem Querweg unterbunden werden.

8.7 Beschlüsse durch die Gemeinde

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden hat den Gestaltungsplan mit zugehörigen Sonderbauvorschriften am 25. März 2024 beschlossen.

Die Änderung der Nutzungsplanung mit Teilzonenplan und neuem Art. 34bis der BNO wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 beschlossen.

9. Würdigung der Planung

Der Bedarf an Möglichkeiten zur Naherholung im Wald, gerade im Umfeld von dicht besiedelten Gebieten wie Rheinfelden, ist gross. Nachfrage und Angebot an Seilparks nehmen zu, wobei in der Umgebung von Rheinfelden bisher noch kein Angebot besteht. Mit der vorliegenden Planung können intensive Formen der Freizeitnutzung auf ein definiertes und regional abgestimmtes Gebiet konzentriert werden. Dabei wird weitestmöglich Rücksicht auf Natur-, Landschafts- und Waldschutz genommen.

Quellenverzeichnis

Bilder

Abbildung 1: Grobstandort für den Seilpark im Gebiet Wasserloch	5
Abbildung 2: Ausschnitt Raumkonzept Aargau, Kanton Aargau	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des kantonalen Richtplans Aargau mit Grobstandort Seilpark (roter Kreis), Kanton Aargau	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Teilkarte L2.6 Wildtierkorridore des kantonalen Richtplans, Kanton Aargau	9
Abbildung 5: Kantonale Radroute (blau)	10
Abbildung 6: kantonale Wanderwege (braun)	11
Abbildung 7: Bergmolch-Laichgewässer gemäss Amphibieninventar	11
Abbildung 8: Ausschnitt Kommunalen Richtplan Landschaft und Erholung (gelb schraffiert: Prioritätsgebiet für Erholung und Wald)	14
Abbildung 9: Ausschnitt rechtsgültiger Nutzungsplan Kulturland	15
Abbildung 10: ÖV-Güteklasse (gelb: D)	16
Abbildung 11: Anlagekonzept Waldseilpark Rheinfelden, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur	19
Abbildung 12: Übersichtsplan der Betriebsgebäude und Toiletten, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur	22
Abbildung 13: Ausschnitt Änderungsplan Teiländerung Nutzungsplan Kulturland (gelb schraffiert: 3.65 ha grosse Freizeitzone Wald)	25
Abbildung 14: Die Freizeitzone Wald mit dem 1.5 ha grossen Perimeter des projektierten Seilparks (gelbe Fläche) und den Erweiterungsflächen für den Seilpark sowie Flächen für eine Pumptrack-Anlage.	26
Abbildung 15: Für die Erstellung der Bodenwellen und Kurvelemente soll ausschliesslich unverschmutztes Erdmaterial verwendet werden. Bildquelle: swissfamilyfun.com	27
Abbildung 16: Beispielhafter Verlauf einer Pumptrack-Anlage mit einer Länge von ca. 350 m, einem Bahndurchmesser von ca. 2 m und einem Minimalabstand der Bahnen von ca. 8 m. Dunkelblau dargestellt die Fläche der Freizeitzone, hellblau der Perimeter des Seilparks.	28
Abbildung 17: Gestaltungsplan Freizeitzone Wasserloch (verkleinerte Darstellung)	31
Abbildung 18: Beispiel einer Falltür, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur	33
Abbildung 19: Beispiel eines Verbotsschildes, Adventure Coaching & Rope Solutions GmbH, Liestal und die Firma Bolliger + Partner, Chur	34
Abbildung 20: Die aufzuhebende Waldstrasse (rote Markierungen) und die Freizeitzone Wald.	37
Abbildung 21: Ausgleichsmassnahme Querweg. Quelle: Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) mit eigenen Ergänzungen.	38

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über die maximalen Betriebszeiten gemäss Sondernutzungsvorschriften.	22
Tabelle 2: Übersicht über die Planungsschritte	41

